

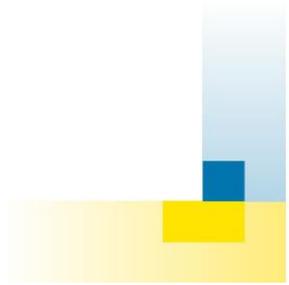
Orientierungsversammlung

Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld

Begrüssung: Urs Eberhard, Ressortvorsteher
Gesundheit und Umweltschutz

Ablauf

Projektvorstellung	Bruno Becker	30‘
Finanzen & Kostenträger	Roland Scheibli	5‘
Fragerunde		
Statutenentwurf	Bruno Becker	20‘
Beschlussfassungsmodus	Roland Scheibli	10‘
Fragerunde/Vorstandsmitglieder?		
Schlusswort	Urs Eberhard	

The logo of the municipality of Hinwil, featuring a blue vertical bar on the left, a yellow horizontal bar at the bottom, and a blue square in the center where they meet.

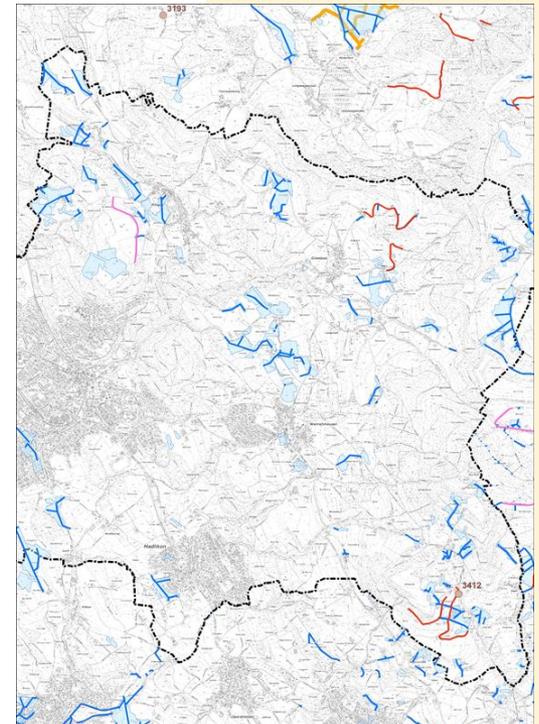
Gemeinde Hinwil

Einleitung

Referent:

Roland Scheibli, Amt für Landschaft und Natur

- Landwirtschaft ist auf eine ausreichende, zeitgemässe Infrastruktur angewiesen
- Meist realisiert im Rahmen von Meliorationen, Waldzusammenlegungen und Landumlegungen
- In Hinwil keine flächendeckende Melioration
→ Keine einheitliche Unterhaltsregelung
- Zahlreiche Kleinprojekte unterstützt
→ Unterhaltungspflicht wird nicht überall erfüllt
- Viele Flurwege mit komplizierten Eigentumsformen
- Investitionsschutz ist nicht gewährleistet



- Umwandlung von Flurwegen in Genossenschaftswege LG § 115
- Drainageunterhalt anregen
- Geschaffene Werte erhalten
Werterhaltung durch einheitlichen Unterhalt



Massnahmen zur Werterhaltung

Laufender betrieblicher Unterhalt

- Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes

Periodische Wiederinstandstellung

- Periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung

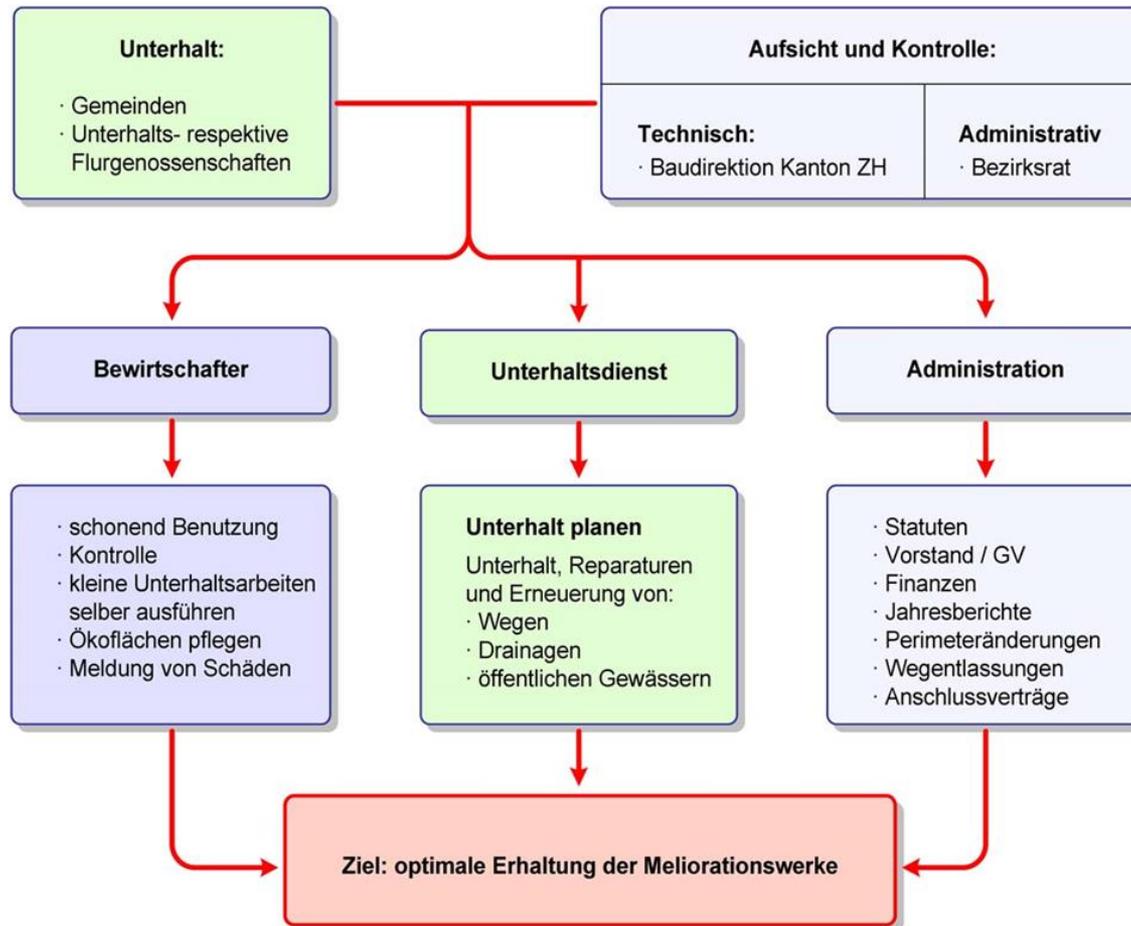
Ausbau und Erneuerung

- Kapazitätsvergrösserung, Ersatz nach Ablauf der technischen Lebensdauer

Wiederherstellung nach Elementarschaden

- Wiederherstellung des ursprünglichen Sollzustandes nach Zerstörung durch ein Elementarereignis

Sicherstellung der Werterhaltung



Unterhaltsorganisationen im Kanton Zürich

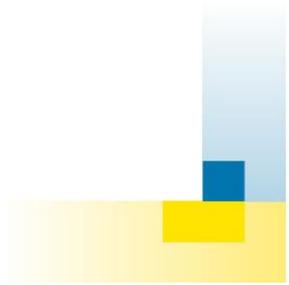


- 102
Genossenschaften
- 50 Gemeinden

Projektvorstellung

Referent:

Bruno Becker, Ingesa AG
(Projektingenieur)



Gemeinde Hinwil

Inhalt

Projektvorstellung

Perimeterabgrenzung

Anlagen

Statutenentwurf

Perimeterabgrenzung

Beizugsgebiet ist dargestellt
in einem Plan 1:5'000
und einem Register (Verzeichnis aller einbezogenen Parzellen)

Die Akten werden öffentlich aufgelegt.

Grundsätze für Perimeter-Festlegungen

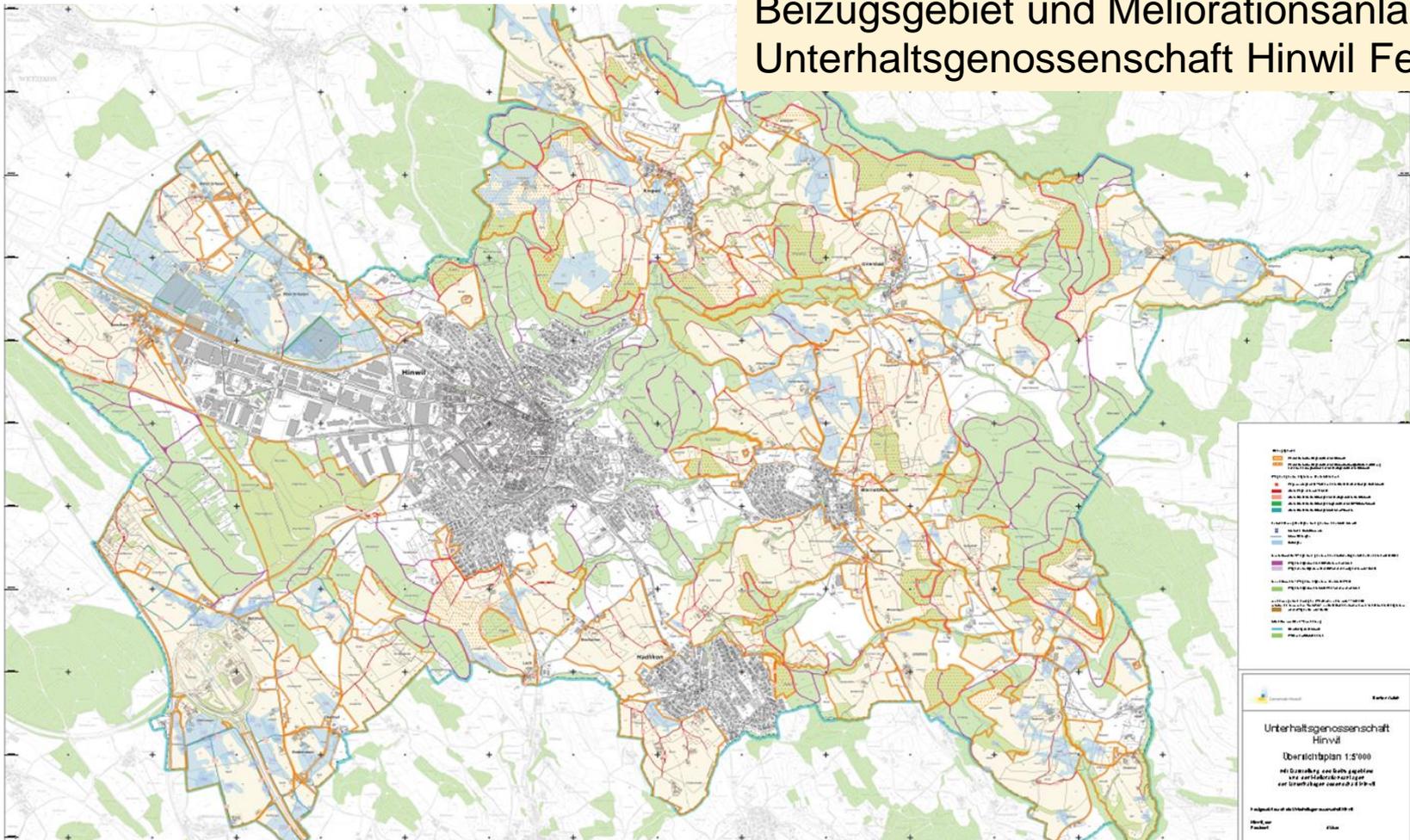
Alle Grundstücke:

die gemäss Grundbuch ein Wegrecht über einen Flurweg haben
oder die von Drainagen oder Ableitungen betroffen sind

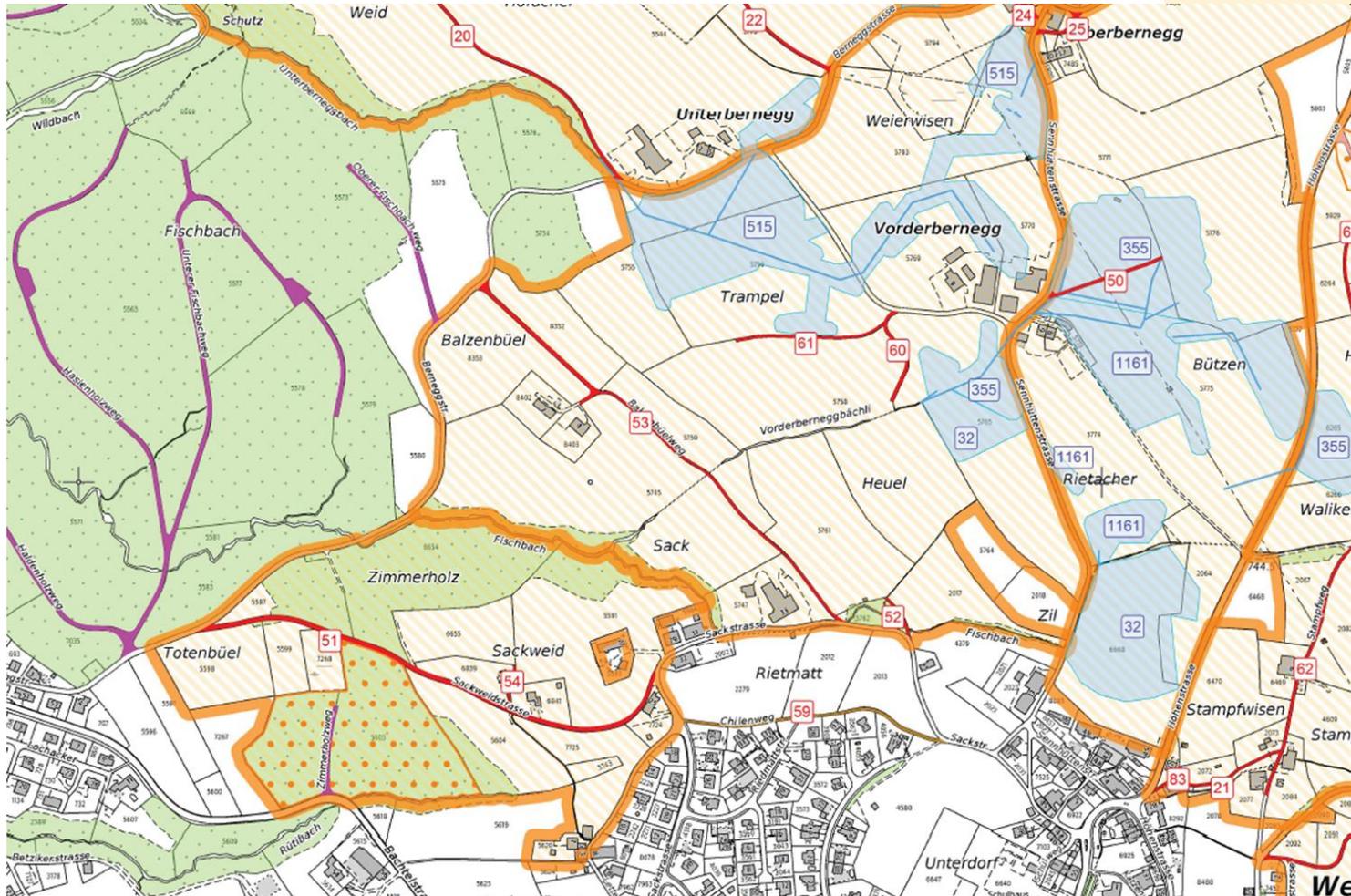
nur ganze Parzellen (Grundstücke gemäss Grundbuchamt)

Übersichtsplan 1:5'000

Beizugsgebiet und Meliorationsanlagen
Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld



Detailansicht eines Ausschnitts



Beizugsgebiet



Perimeter Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld



Perimeter Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld mit projektierter Entlassung aus dem Zahlungssperimeter Forstreviergenossenschaft Hinwil

Weganlagen im Eigentum der UHG Hinwil Feld



Wegnummer gemäss Verzeichnis der Genossenschaftswege UHG Hinwil Feld



bisher Flurwege nach Art. 108 Abs. 1 lit. b LG



bisher Genossenschaftswege Forstreviergenossenschaft Hinwil



bisher Genossenschaftswege Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil



bisher Genossenschaftswege UHG Hinwil-Bubikon

Entwässerungsanlagen im Eigentum der UHG Hinwil Feld



Kantonale Kontrollnummer



Sammelleitungen



Drainagen

Legende Perimeterplan

Nur informativ: Wege im Eigentum der Forstreviergenossenschaft Hinwil (FRG)

-  Wege im Eigentum der FRG: bisher und bleibend
-  bisher Flurwege nach Art. 108 Abs. 1 lit. b LG, vorgesehen zur Übernahme ins Eigentum der FRG

Nur informativ: Wege im Eigentum der UHG Wald

-  Wege im Eigentum der UHG Wald: bisher und bleibend

Aufhebung von Flurwegen (Verfahren nach Art. 115 ff LG) wovon die Nummern 16, 59, 81 unter teilweiser Übernahme ins Gemeindeeigentum

-  bisher Flurwege nach Art. 108 Abs. 1 lit. b LG

Situation Amtliche Vermessung

-  Gemeindegrenze Hinwil
-  Wald und bestockte Fläche

Übernahme ins Eigentum der UG

Wege

Anstösserwege im Landwirtschaftsgebiet (Flurwege)

Ausnahmen:

→ Wege, die als Flurweg entlassen wurden

→ Wege, die aktuell von Quartierplanverfahren betroffen sind

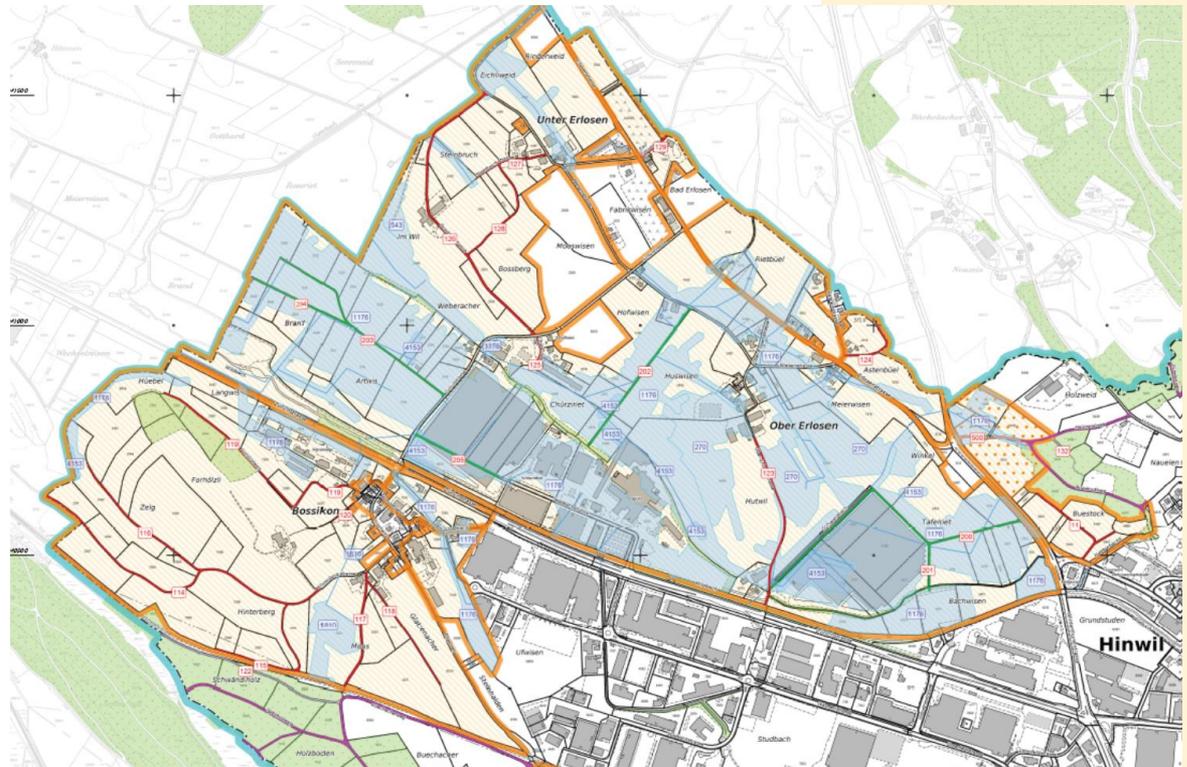
Drainagen

Sofern vom Kanton subventioniert bei deren Erstellung

Abgrenzung bestehende Unterhaltsorganisationen

Ehemalige UG Wetzikon-Hinwil, neu UG Wetzikon

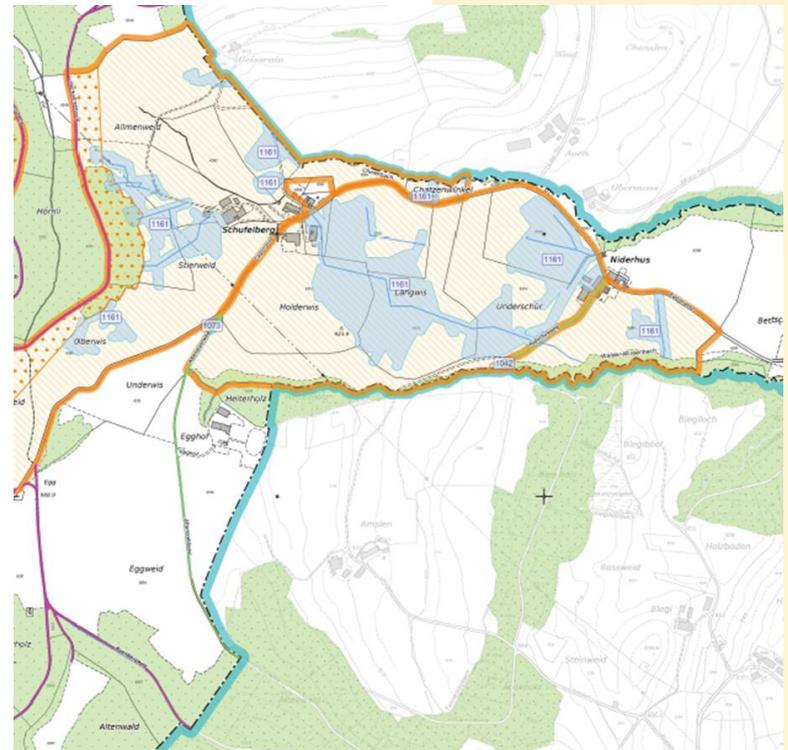
Einbezug des ganzen Anteils auf Gemeindegebiet Hinwil und Entlassung
aus UG Wetzikon.

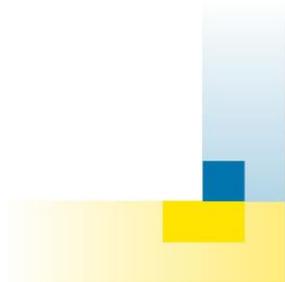


Abgrenzung bestehende Unterhaltsorganisationen

UG Wald

Einbezug des Perimeters der UG Wald auf Gemeindegebiet Hinwil, das von Drainagen betroffen ist.





Gemeinde Hinwil

Abgrenzung bestehende Unterhaltsorganisationen

UG Dürnten

Einbezug des Perimeters Dürnten, das von Drainagen betroffen ist.

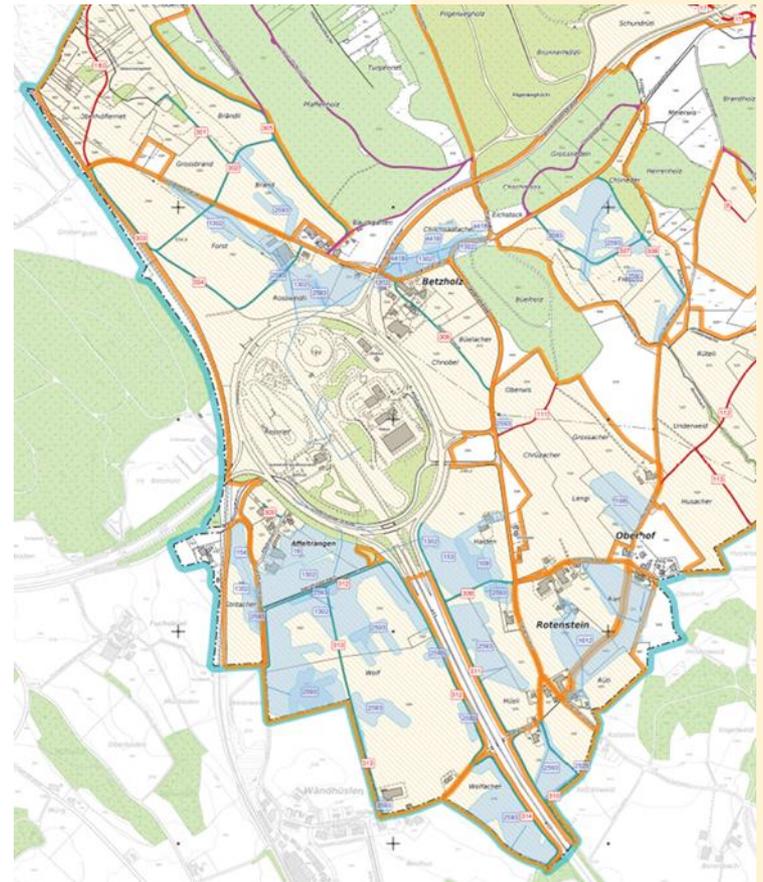
Entlassungen aus UG Dürnten sind geregelt.

Abgrenzung bestehende Unterhaltsorganisationen

UG Hinwil-Bubikon

Einbezug ganzer Perimeter der UG
Hinwil-Bubikon auf Gemeindegebiet
Hinwil.

Entlassungen aus UG Hinwil-Bubikon
sind geregelt.



Abgrenzung Forstreviergenossenschaft

Einbezug aller Parzellen mit Anstoss an Flurwegen im Feld und mit Drainagen.

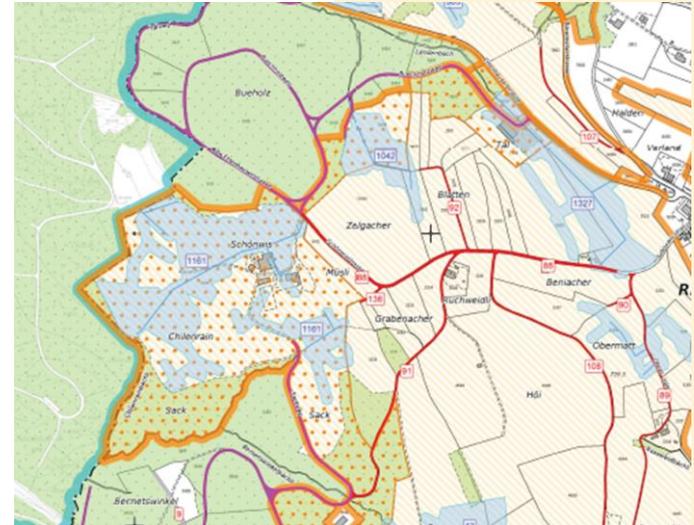
Dies ergibt zahlreiche Doppelmitgliedschaften

→ Einbezug in FRG wegen Waldwegen

→ Mitgliedschaft zwecks Beförderung

Lösung des Problems ist im Grundsatz vereinbart
Teilweise mittels Entlassungen aus FRG.

Finanzielle Abgeltungen der UG Hinwil
an FRG für jene Parzellen, die in beiden
Genossenschaften Mitglied sind.



Grundsätzlich gilt:

Keine Parzelle wird an zwei
Genossenschaften zahlungspflichtig!

Baulicher Zustand

Aktuell sehr unterschiedlich

Anforderungen an Zustand sind allerdings auch unterschiedlich

- Schlecht unterhaltene Wege sind zu sanieren (Statuten)
- Soll-Zustand richtet sich aber an die notwendige Funktion

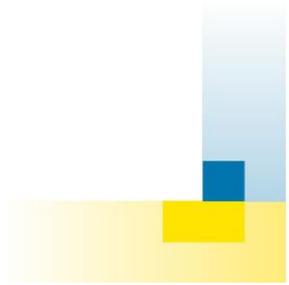
Extremfälle:

- Kaum Nutzer für Bewirtschaftung als Maschinenweg
- Hauptgüterweg mit Holzzufahrt

Darstellung in einem Hilfsplan

Angestrebter Ausbaustandard und aktuelle Zustandsbeurteilung

- Vor Gründung nur informativ
- Wird nach der Gründung vom Vorstand überarbeitet und öffentlich aufgelegt.



Gemeinde Hinwil

Legende Ausbau- und Zustandsplan

Bezugsgebiet



Perimeter Unterhaltsgenossenschaft Hinwil

Festlegung Unterhalt für Weganlagen im Eigentum der UHG Hinwil



Normalausbau



Normalausbau, aber erst nach einer Sanierung



Reduzierter Ausbau



Reduzierter Ausbau, aber erst nach einer Sanierung

Nur informativ

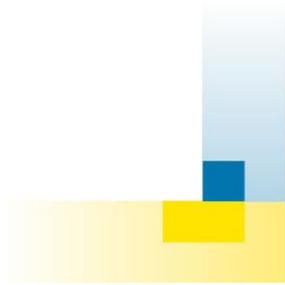


Wege im Unterhalt der Forstreviergenossenschaft Hinwil

Finanzen und Kostenträger

Referent:

Roland Scheibli, Amt für Landschaft und Natur



Gemeinde Hinwil

Finanzierung der UG

Unterhaltsbeiträge der Genossenschaftsmitglieder

Beiträge der Gemeinde für Leistungen die im öffentlichen Interesse liegen

Beiträge der Weg- und Sondernutzungsberechtigten

Projektbeiträge von Bund und Kanton (nach Möglichkeit)

Freiwillige Beiträge



Finanzierung der UG

Mögliche PWI-Beiträge von Bund und Kanton

Kantonsbeitrag:

Talzone	30 %
Hügelzone	35 %
Bergzone	40 %



der beitragsberechtigten
Kosten gemäss Bauabrechnung

Bundesbeitrag:

Talzone	27 %
Hügelzone	30 %
Bergzone	33 %



der beitragsberechtigten Kosten gemäss
einem Pauschalansatz von CHF 25.-
pro Laufmeter

Budgetvorschlag

(ohne sanierungsbedürftige Wege)

Einnahmen	Fr.	Bem.
Grundeigentümerbeitrag	60'000	1000 ha à 60 Fr.
Grundeigentümerbeitrag	20'000	400 Stk. à 50 Fr.
Beitrag Gemeinde	50'000	
Beiträge Bund / Kanton an PWI Wege	21'000	
Sondernutzung	1'000	
Total Einnahmen	152'000	

Einnahmenüberschuss CHF 22'000

Vermögensbildung über 8 Jahre,
jährlich CHF 20'000 (gemäss
Statuten § 14)

Ausgaben	Fr.	Bem.
laufender Wegunterhalt	27'000	
PWI Wege (12 / 20 Jahre)	44'500	
Drainageunterhalt	36'000	
Generalversammlung	2'000	
Plan- und Unterhaltsnachführung	3'500	
Rechnungsführung	8'000	
Verwaltung- und Vorstandsentschädigung	7'000	
Versicherung	500	
Porti, Papier, Kopien	1'000	
Depotgebühren & Spesen	500	
Total Ausgaben	130'000	

Budgetvorschlag

(nach Sanierung aller Wege)

Einnahmen	Fr.	Bem.
Grundeigentümerbeitrag	60'000	1000 ha à 60 Fr.
Grundeigentümerbeitrag	20'000	400 Stk. à 50 Fr.
Beitrag Gemeinde	50'000	
Beiträge Bund / Kanton an PWI Wege	34'000	
Sondernutzung	1'000	
Total Einnahmen	165'000	

Ausgaben	Fr.	Bem.
laufender Wegunterhalt	27'000	
PWI Wege (12 / 20 Jahre)	81'000	
Drainageunterhalt	36'000	
Generalversammlung	2'000	
Plan- und Unterhaltsnachführung	4'000	
Rechnungsführung/Buchhaltung	7'000	
Verwaltung- und Vorstandsentschädigung	6'000	
Versicherung	500	
Porti, Papier, Kopien	1'000	
Depotgebühren & Spesen	500	
Total Ausgaben	165'000	

Fragerunde

Moderation: Urs Eberhard,
Ressortvorsteher Gesundheit und
Umweltschutz

Statutenentwurf: Normalstatuten

öffentlich-rechtliche Genossenschaft
grösstenteils geregelt im Landwirtschaftsgesetz
Normalstatuten des Kantons für UGs, Entwurf für UG Hinwil darauf
basierend

Auszug:

Umfang und Zweck der Genossenschaft

Aufsicht (Bezirksrat, ALN)

Organisation (GV, Vorstand, Rechnungsprüfung, Kompetenzen etc.)

Finanzielles, Beiträge

Eigentum und Nutzung der Anlagen, Pflichten der Genossenschafter

Ordnungsbussen und Rechtsmittel

Schlussbestimmungen

Gründungs-Generalversammlung kann daran Änderungen vornehmen, aber
nur in einem vom Kanton vorgegeben Rahmen.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

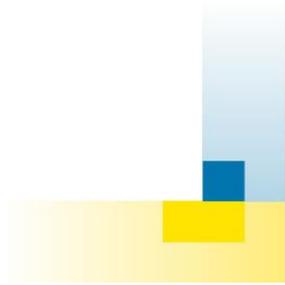
A. UMFANG UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Umfang, Name, Sitz

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Bezugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld bilden eine öffentlichrechtliche Genossenschaft gemäss §§ 49 ff und 100 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) mit dem Namen **Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld** und Sitz in Hinwil.

Das Bezugsgebiet umfasst Grundstücke in der Gemeinde Hinwil gemäss Übersichtsplan 1:5'000.

Für die Genossenschaft gelten das LG mit der zugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.



Gemeinde Hinwil

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 2 Zweck

Die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld ist Eigentümerin der im Übersichtsplan 1:5'000 dargestellten Anlagen und ist für deren Unterhalt zuständig.

Sie ist auch zuständig für im Bezugsgebiet nachträglich zu erstellenden Bodenverbesserungsanlagen, soweit dies vom Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, unterstützte Vorhaben sind.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

C. Organisation

§ 5 Organe

Die Organe der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung stehen zu:

1. Festsetzen der Statuten.
2. Wahl von 4 bis 6 Mitgliedern des Vorstandes, wovon ein Mitglied als Präsident.
3. Wahl von mindestens 2 Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Mitglieder sein.
4. Abnahme Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Genehmigung Voranschlag.
5. **Beschlussfassung über das Erheben von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes.**
6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft mit einem Wert von mehr als Fr. 10'000.
7. Festsetzen evtl. Pauschalentschädigungen Vorstand und Rechnungsrevisoren.
8. Beschlussfassung über das Erweitern des Aufgabenkreises der Genossenschaft.
9. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus 5 bis 7 Mitgliedern. 4 bis 6 Mitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt, ein Mitglied wird vom Gemeinderat Hinwil ernannt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er kann als Aktuar und Rechnungsführer (insbesondere durch vom Gemeinderat Hinwil delegierte) Aussenstehende beiziehen

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereiten und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.
2. Verwaltung der Genossenschaft.
3. Vertretung der Unterhaltsorganisation vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und das Benützen der gemeinsamen Anlagen.
5. Beschlussfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Wert bis CHF 10'000.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 9 Aufgaben des Vorstands

7. Durchführen von Zustandskontrollen und Veranlassung der erforderlichen Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Meliorationsanlagen, insbesondere:
Bankettabranden, Öffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie – soweit es Meliorationsanlagen sind – der eingedolten Gewässer, Ersetzen beschädigter Entwässerungsanlagen. Diese Aufgaben kann der Vorstand an Flurwarte übertragen.
8. Initiierung, Sicherstellung der Finanzierung und Leitung von Sanierungsvorhaben gemäss Kapitel G dieser Statuten.
9. Wahl der Flurwarte und Erstellen des Pflichtenheftes.
10. Bewilligen von Sondernutzungen und Einleitungen von Drainage- und Meteorwasser in das Leitungssystem der Genossenschaft.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 9 Aufgaben des Vorstands

11. Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 50'000 pro Rechnungsjahr.
12. Prüfen von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleiten an die zuständigen Behörden.
13. Nachführen des Übersichtsplanes 1:5'000, allfällig vorhandener Werkpläne, und vorhandener digitaler Kataster.
14. Antragstellung an den Gemeinderat und besondere Nutzniesser der Anlagen auf Zuweisung angemessener Beiträge.
15. Einholen der Bewilligung der Baudirektion für Perimeteränderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für das Aufheben, Veräussern oder Abändern von Bodenverbesserungsanlagen.
16. Erstellen des Jahresberichtes, der an das Amt für Landschaft und Natur weiterzuleiten ist.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

D. FINANZIELLES

§ 13 Finanzierung

Die Genossenschaft bestreitet die Kosten:

1. Aus dem Vermögen und dessen Zinsen.
2. Aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder.
3. Aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (§ 18).
4. Aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (§ 32).
5. Aus den jährlichen Beiträgen der Gemeinde Hinwil für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen und durch die Gemeindeversammlung als Kostendach beschlossen werden müssen.
6. Aus freiwilligen Beiträgen von Pferdebesitzern oder Pferdeställen.
7. Aus Beiträgen von Genossenschaf tern gemäss Kapiteln G und H dieser Statuten
8. Aus allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 14 Beiträge

Beiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Voranschlag ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen (ohne Grundstücke) unter den Betrag von CHF 100'000 sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass dieses Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Stand von mindestens CHF 150'000 aufweist.

In den ersten 8 Jahren nach der Gründung gilt die davon abweichende Regelung, dass das Vermögen der Genossenschaft sukzessive geäufnet werden soll um einen jährlichen Betrag von jeweils mindestens CHF 20'000.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 14 Beiträge

Soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, bemisst sich die Höhe des Beitrags grundsätzlich nach der Fläche des Grundeigentums im Bezugsgebiet, unabhängig von Kulturart und individuellem Nutzen aus den Anlagen.
Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag pro Genossenschaftsmitglied festsetzen.

Für alle jene Flächen, welche an die Forstreviergenossenschaft Hinwil (FRG) beitragspflichtig sind, werden vom Vorstand Vereinbarungen mit der FRG getroffen, die für die betroffenen Genossenschafter eine doppelte Beitragspflicht ausschliessen.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

E. Eigentum und Nutzung

§ 17 Wegrecht

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für Unberechtigte.

Der Vorstand kann unter Bedingungen (siehe § 18) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 18 Sondernutzungen

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebürlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

G. Instandstellung stark sanierungsbedürftiger Anlagen

§ 21 Kategorisierung nach Zustand der Weganlagen bei Gründung

Nach Genossenschaftsgründung wird - durch Vorstandsbeschluss und öffentlicher Auflage gem. § 87 LG - in einem «Ausbau- und Zustandsplan Wege 1:5'000» festgehalten, welche Weganlagen wegen starker Sanierungsbedürftigkeit zwar per Genossenschaftsgründung ins Eigentum der Genossenschaft aufgenommen wurden, aber seitens der Genossenschafter kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen der Genossenschaft besteht, bis diese Anlagen nicht baulich saniert worden sind.

Bei den Anforderungen an den Ausbaustandard wird je nach Funktion des einzelnen Genossenschaftsweges unterschieden zwischen normalem Ausbaustandard und reduziertem Ausbaustandard.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 22 Kostentragung der erstmaligen Wegsanierungen von Wegen gem. § 21

Bei den Anlagen mit starker Sanierungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Genossenschaftsgründung werden für die Kosten der erstmaligen ausserordentlichen Sanierung von den direkt nutzniessenden Genossenschaf tern einmalige Sonderbeiträge erhoben, die in der Regel die Sanierungskosten nach Abzug allfälliger zweckgebundener Beiträge der öffentlichen Hand vollständig decken sollen.

Bemerkung:

Staatbeiträge (Gemeinde, Kanton, Bund) an Sanierungen sind möglich sofern Genossenschaft gegründet wird.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 23 Verfahren

Bei geplanten Sanierungen von solchen Anlagen erstellt der Vorstand einen Kostenvoranschlag und einen Kostenteiler, welcher den relativen Nutzen der betroffenen Genossenschafter berücksichtigt. Der Vorstand setzt den Kostenteiler, nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer fest. Die baulichen Massnahmen werden erst in Angriff genommen, wenn der Kostenteiler in Rechtskraft erwachsen ist.

Statuten: Spezialregelungen UG Hinwil Feld

§ 24 Erstmalige Sanierung von Entwässerungsanlagen

Bei der ausserordentlichen erstmaligen Sanierung ganzer Drainagesysteme gelten die §§ 22 und 23 sinngemäss.

§ 25 Zwangsweise Anordnung erstmaliger Weg- und Entwässerungssanierungen

In Fällen von erheblichen Gefahren oder drohenden Folgen aus Werkeigentümerhaftpflicht der Genossenschaft zufolge vernachlässigtem Unterhalt von Anlagen gem. § 21 resp. § 24 kann der Vorstand erstmalige Sanierungen inklusive deren Kostentragung im Sinne von § 23 mit Vorstandsbeschluss anordnen. Ein solcher Vorstandsbeschluss kann durch die betroffenen Genossenschafter innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat angefochten werden.

Beschlussverfahren, Vollmachten, Stellvertretungsregelung

Referent:

Roland Scheibli, Amt für Landschaft und Natur

Beschlussfassungsverfahren

Gemeinde Hinwil

Beurteilung der Rückmeldungen aus der Orientierungsversammlung

Orientierungsversammlung

Einladung und Information der beteiligten Grundeigentümer zur öffentlichen Auflage vom 5. Juli bis 5. August 2019

- Einsprachemöglichkeiten zum Beizugsgebiet
- nur hinweisenden Charakter: Statutenentwurf (wird an der Gründungsversammlung beraten), Protokoll der Orientierungsversammlung,



Beschlussfassungsverfahren

Gemeinde Hinwil

Gründungsversammlung (am 28. August 2019)

Traktanden:

- 1) Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes
Bei Annahme des Projektes
- 4) Beratung und Genehmigung der Statuten
- 5) Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Rechnungsrevisoren
- 6) Verschiedenes



Erledigung der Einsprachen

RRB (Genehmigung Statuten und Unterhaltsplan)

Rechtsgrundlage

Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG)

Beschlussfassungsmodalitäten (§ 52 LG)

Die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, muss zustimmen.

An der Beschlussfassung nicht mitwirkende Grundeigentümer gelten als zustimmend.



Vollmachten und Stellvertretungsregelung

Vertretener Eigentümer/ Vertretenes Eigentum	Vertreter	Schriftliche Vollmacht	Beglaubigung
Natürliche Personen	Ehegatten	Nein	Nein
	Übrige Familienangehörige	Ja	Ja
	Gesetzlicher Vertreter handlungsfähiger Personen	Nein	Nein
	Drittperson	Ja	Ja
Miteigentum	Miteigentümer	Ja, von mindestens der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt	Nein
	Drittperson	Ja, dito	Ja
Gesamteigentum	Beteiligter	Ja, unterzeichnet von allen Gesamteigentümern	Nein
	Drittperson	Ja, dito	Ja
Erbengemeinschaft	Miterbe	Ja, unterzeichnet von allen Miterben	Nein
	Drittperson	Ja, dito	Ja

Vorteile einer Unterhaltsgenossenschaft

- Klare Regelung der Unterhaltstrukturen und Unterhaltungspflicht (Reduktion Haftungsrisiko)
- Einheitliche Ausbaustandards der Genossenschaftswege
- Drainageunterhalt sichergestellt
- Ein Ansprechpartner für die Gemeinde, Grundeigentümer, etc.
- Möglichkeiten für Beiträge von Bund und Kanton an Sanierungsmassnahmen
- Die Sanierung von Flurwegen wird finanziell nicht unterstützt
- Gewährleistung und Sicherung der landwirtschaftlichen Infrastruktur
- Der Kanton (ALN) hat deshalb die Kosten für das Vorprojekt zum grossen Teil übernommen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Fragerunde

Kandidaten Vorstand?

Moderation: Urs Eberhard,
Ressortvorsteher Gesundheit und
Umweltschutz